

Beschluss vom 17. März 2020

**Kleine Anfrage 2020/2
betreffend IV-Renten im Kanton Schaffhausen – Einflussnahme des Bundes**

In einer Kleinen Anfrage vom 6. Januar 2020 stellt Kantonsrat Urs Capaul verschiedene Fragen zu den Sparvorgaben des Bundes im Zusammenhang mit der Zusprache von IV-Renten. Er bezieht sich dabei auf die durch Bundesrat Alain Berset angeordneten Untersuchungen im Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) zu den angeblichen Sparvorgaben an die IV-Stellen. Gemäss Medienberichten stehen finanzielle Überlegungen im Vordergrund, weshalb der Invaliditätsgrad, welcher massgeblich ist für die Beurteilung eines Rentenanspruches, an Bedeutung verliere.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

Einleitende Bemerkungen

Die Belange der Invalidenversicherung (IV) sind auf Stufe Bund abschliessend geregelt (Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 [IVG; SR 831.20] und dazugehörige Verordnungen). Die Kantone sind im Bereich der IV für die Durchführung zuständig. Es besteht eine Struktur mit 26 kantonalen IV-Stellen sowie der IV-Stelle für Versicherte im Ausland. Der Bund gibt vor, dass die IV-Stellen als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten zu führen sind.

Gestützt auf Art. 64a IVG übt das BSV die fachliche und administrative Aufsicht über die IV-Stellen und die regionalen ärztlichen Dienste (RAD) aus. Es erteilt den IV-Stellen allgemeine Weisungen und Weisungen im Einzelfall. Es überprüft jährlich die Erfüllung der Aufgaben durch die IV-Stellen (Audit). Zudem gibt das BSV Kriterien vor, um die Wirksamkeit, Qualität und Einheitlichkeit der Erfüllung der Aufgaben zu gewährleisten. Art. 52 der Verordnung über die Invalidenversicherung vom 17. Januar 1961 [IVV, SR 831.201] präzisiert, dass zu diesem Zweck Zielvereinbarungen zwischen dem BSV und jeder einzelnen IV-Stelle abgeschlossen werden.

Die gestellten Fragen können wie folgt beantwortet werden:

1. *Wie lauteten die Sparvorgaben des BSV für den Kanton Schaffhausen für die letzten fünf Jahre?*
2. *Wie hat die kantonale IV-Stelle darauf reagiert bzw. wie wurden diese Sparvorgaben umgesetzt?*

[Antwort auf die Fragen 1 und 2]

Die Wirkung der IV-Stelle wird anhand von quartalsweise erhobenen Indikatoren gemessen. Einer dieser Wirkungsindikatoren ist die sog. Neurentenquote. Sie misst die zugesprochenen Renten im Verhältnis zur versicherten Bevölkerung des Kantons. Der Kanton Schaffhausen liegt mit einer Neurentenquote von 0,306 % (Stand 4. Quartal 2019) leicht über dem gesamtschweizerischen Durchschnitt (0,278 %, Abweichung von 10 %). Wie mit den meisten Kantonen vereinbarte das BSV auch mit der IV-Stelle Schaffhausen im Rahmen einer Zielvereinbarung, dass diese Quote jeweils zu halten oder zu senken sei.

Die IV-Stelle Schaffhausen sieht den Indikator der Neurentenquote als nicht direkt beeinflussbar. Er ist als Kennzahl die Folge von verschiedenen Faktoren, welche die Rentenquote beeinflussen können, insbesondere die Wirksamkeit der Eingliederungsmassnahmen, aber auch die Anzahl der IV-Anmeldungen, der Pendenzenstand, die Auswirkungen der exogenen Faktoren, usw.

In diesem Sinne wurde die Vorgabe des BSV auch nie als Sparvorgabe verstanden. Den Mitarbeitenden der IV-Stelle Schaffhausen wurde zu keinem Zeitpunkt weder durch die Geschäftsleitung noch durch weitere Vorgesetzte eine Weisung zur Senkung der Rentenquote erteilt.

Ob eine Rente zuzusprechen ist, wird durch die IV-Stelle in jedem einzelnen Fall nach umfangreich getätigten Abklärungen in einem mehrstufigen Verfahren auf Grund des individuell-konkreten Sachverhalts geprüft und entschieden. Abweisende Rentenentscheide können mit Beschwerde beim Gericht angefochten werden. Vorgelagert und im Zentrum der IV stehen die Massnahmen zu Gunsten der beruflichen Eingliederung, welche bei optimalem Vollzug zu einer rentenbeeinflussenden beruflichen Integration führen.

3. *Gibt es im Kanton Schaffhausen auch Ärzte, welche im Auftrag der IV «massenweise Gutachten erstellen, in denen sie mit Standardbegründungen bei den Versicherten eine krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit verneinen» (Zitat TagesAnzeiger vom 21.12.2019)?*

Im Kanton Schaffhausen gibt es namentlich drei Ärzte, welche Gutachten für die IV erstellen. Die Anzahl dieser Gutachten ist aber vernachlässigbar (ca. fünf Gutachten pro Jahr). Die Gutachten werden nach bestem Wissen und Gewissen erstellt und folgen keinen Weisungen der IV-Stelle.

4. *Welche Voraussetzungen und Kompetenzen müssen solche «Gutachter-Ärzte» mitbringen? Führen sie die Abklärungen in der eigenen Praxis innerhalb des Kantons Schaffhausen durch?*

Ein Gutachter muss die Voraussetzungen der SIM (Swiss Insurance Medicine) erfüllen, über einen Facharztstitel verfügen und genügend Kapazitäten für die Gutachtertätigkeit haben. Die Abklärungen werden in der eigenen Praxis durchgeführt.

5. *Nach welchen Kriterien werden die Personen/Patienten den einzelnen Praxen zugewiesen?*

Einerseits erfolgt die Zuweisung aufgrund der Fachrichtung des Gutachters, andererseits muss auch die zeitliche Kapazität des Arztes oder der Ärztin gegeben sein. Wie bereits erwähnt, sind Gutachterstellen im Kanton Schaffhausen nur sehr beschränkt vorhanden, weshalb die grosse Mehrheit der mono-, bi- und polydisziplinären Aufträge für Gutachten an ausserkantonale Stellen vergeben werden. Die Vergabekriterien sind dabei die gleichen wie bei den Schaffhauser Ärzten, wobei polydisziplinäre Gutachten nach dem schweizweit geltenden Zufallsprinzip (Vergabeplattform SuisseMEDAP) vergeben werden.

6. *Wie hoch ist die Abweisungsrate der IV-Gesuche im Langzeitverlauf im Kanton Schaffhausen?*

Im Durchschnitt der letzten fünf Jahre hat die IV-Stelle jährlich 3'150 leistungsrelevante Entscheide gefällt. Davon waren durchschnittlich 435 Rentengesuche betroffen. Die Ablehnungsquote in diesem Bereich lag bei 56 %. Die Zahlen für den Kanton Schaffhausen zeigen keine Auffälligkeiten im gesamtschweizerischen Vergleich (siehe auch Antwort zu den Fragen 1 und 2).

7. *Wie hat sich dieses Sparprogramm bei der IV auf die Sozialhilfe, die Arbeitslosenversicherung oder andere Auffangbecken ausgewirkt?*

Auswirkungen der verschiedenen Gesetzesrevisionen bei der IV werden am ehesten bei der Sozialhilfe vermutet. Verschiedentlich wurden in den vergangenen Jahren Stimmen laut, wonach sich die IV auf Kosten der Gemeinden saniere, indem sie weniger Renten zuspreche als in früheren Jahren. Dies hat allerdings nichts mit Sparvorgaben zu tun, sondern mit einem anderen Fokus der IV aufgrund geänderter gesetzlicher Bestimmungen. Die Integration und Wiedereingliederung steht gegenüber bspw. den 90er-Jahren deutlich im Vordergrund.

Der Bundesrat hat in seinem Bericht vom 6. September 2017 zur «Kostenentwicklung in der Sozialhilfe» in Erfüllung der Postulate Bruderer Wyss 14.3915 («Sozialhilfe. Transparenz schaf-

fen in Bezug auf Kostenentwicklung sowie Beauftragung privater Firmen») sowie der sozialdemokratischen Fraktion 14.3892 («Transparenz statt Polemik bei der Sozialhilfe») eine umfassende Stellungnahme vorgelegt. Der Bericht zeigt unter anderem auf, dass die Lastenverschiebung zwischen den Sozialversicherungen (ALV, IV) keine zentrale Rolle spielt. Der Bericht kommt zum Schluss, dass die Sozialhilfeausgaben keinesfalls isoliert betrachtet werden dürfen und zur Problembhebung an mehreren Stellen angesetzt werden muss (vgl. <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/publikationen-und-service/medieninformationen/nsb-anzeigeseite.msg-id-67982.html>).

8. *Wie stellt sich der Regierungsrat zu dieser Praxis des BSV?*

Inwieweit die Vorwürfe gegenüber dem BSV zutreffen, vermag der Regierungsrat nicht zu beurteilen. Es ist zu erwarten, dass die Untersuchung, welche der zuständige Bundesrat angeordnet hat, für Klarheit sorgen wird.

Der Regierungsrat hat Vertrauen in die Arbeit der kantonalen IV-Stelle. Die IV-Stelle hat den Auftrag, das IVG objektiv und unvoreingenommen zu vollziehen. Der Regierungsrat ist überzeugt, dass die IV-Stelle Schaffhausen diesen Auftrag entsprechend wahrnimmt. Das Vertrauen gilt aber auch den Gerichtsinstanzen, welche jährlich eine Vielzahl von Fällen beurteilen und dabei prüfen, ob die Leistungen gemäss den gesetzlichen Vorgaben verfügt werden.

Schaffhausen, 17. März 2020

DER STAATSSCHREIBER



Dr. Stefan Bilger